

**Übersetzung der
gewöhnheitsrechtlichen Regeln des
humanitären Völkerrechts**

Übersetzung: Iris Müller
Redaktion: Dr. Stefanie Haumer
Leitung: Dr. Heike Spieker

© 2011 Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Vorwort

Die Liste der Regeln beruht auf den in Band I der „Studie zum humanitären Völkergewohnheitsrecht“ dargestellten Schlussfolgerungen. Da die Studie nicht zum Ziel hatte, die gewohnheitsrechtliche Natur jeder einzelnen vertragsrechtlichen Regel des humanitären Völkerrechts zu bestimmen, folgt sie nicht notwendigerweise der Struktur existierender Verträge. Der Anwendungsbereich der Regeln wird in eckigen Klammern angezeigt. Die Abkürzung IBK bezieht sich auf in internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare gewohnheitsrechtliche Regeln, die Abkürzung NIBK auf in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbare gewohnheitsrechtliche Regeln. Für den letztgenannten Fall sind manche Regeln als „wohl“ anwendbar bezeichnet, da die Praxis zwar generell in diese Richtung deutete, jedoch weniger extensiv war.

[Vgl. Jean-Marie Henckaerts, “Study on customary international humanitarian law: A contribution to the understanding and respect for the rule of law in armed conflict”, in: *International Review of the Red Cross*, Volume 87, Number 857, March 2005, Annex, S. 198.]

Übersetzung der gewohnheitsrechtlichen Regeln des humanitären Völkerrechts

Das Unterscheidungsgebot

Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und Kombattanten

Regel 1. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen jederzeit zwischen Zivilpersonen und Kombattanten unterscheiden. Angriffe dürfen nur gegen Kombattanten gerichtet werden. Angriffe dürfen nicht gegen Zivilpersonen gerichtet werden. [IBK/NIBK]

Regel 2. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt mit dem hauptsächlichen Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 3. Alle Mitglieder der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei sind Kombattanten, mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals. [IBK]

Regel 4. Die Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei bestehen aus der Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, welche dieser Partei für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist. [IBK]

Regel 5. Zivilpersonen sind Personen, die nicht Mitglieder der Streitkräfte sind. Die Zivilbevölkerung umfasst alle Zivilpersonen. [IBK/NIBK]

Regel 6. Zivilpersonen sind gegen Angriffe geschützt, sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. [IBK/NIBK]

Unterscheidung zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen

Regel 7. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen jederzeit zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden. Angriffe dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Angriffe dürfen nicht gegen zivile Objekte gerichtet werden. [IBK/NIBK]

Regel 8. Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren teilweise oder gänzliche Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt. [IBK/NIBK]

Regel 9. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele sind. [IBK/NIBK]

Regel 10. Zivile Objekte sind gegen Angriffe geschützt, sofern und solange sie nicht militärische Ziele sind. [IBK/NIBK]

Unterschiedslose Angriffe

Regel 11. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. [IBK/NIBK]

Regel 12. Unterschiedslose Angriffe sind:

- (a) Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden,
- (b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder
- (c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften des humanitären Völkerrechts begrenzt werden können,

und die daher in jedem dieser Fälle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können. [IBK/NIBK]

Regel 13. Angriffe durch Bombardierung – gleichviel mit welcher Methode oder welchem Mittel – bei dem mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel behandelt werden, sind verboten. [IBK/NIBK]

Verhältnismäßigkeit beim Angriff

Regel 14. Ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis¹ zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen, ist verboten. [IBK/NIBK]

Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff

Regel 15. Bei Kampfhandlungen² ist stets darauf zu achten, dass die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte verschont bleiben. Es sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken. [IBK/NIBK]

Regel 16. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alles praktisch Mögliche tun, um sicherzugehen, dass Ziele militärische Ziele sind. [IBK/NIBK]

Regel 17. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss bei der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegführung alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte, die dadurch mit verursacht werden könnten, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken. [IBK/NIBK]

Regel 18. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alles praktisch Mögliche tun, um zu beurteilen, ob bei dem Angriff damit zu rechnen ist, dass er auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem

1 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

2 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. [IBK/NIBK]

Regel 19. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alles praktisch Mögliche tun, einen Angriff endgültig oder vorläufig einzustellen, wenn sich erweist, dass das Ziel kein militärisches Ziel ist oder dass damit zu rechnen ist, dass der Angriff auch Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen. [IBK/NIBK]

Regel 20. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss Angriffen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, eine wirksame Warnung vorausgehen lassen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlauben dies nicht. [IBK/NIBK]

Regel 21. Ist eine Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen möglich, um einen vergleichbaren militärischen Vorteil zu erringen, so ist dasjenige Ziel zu wählen, dessen Bekämpfung Zivilpersonen und zivile Objekte voraussichtlich am wenigsten gefährden wird. [IBK/wohl NIBK]

Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkungen von Angriffen

Regel 22. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, gegen die Wirkungen von Angriffen zu schützen. [IBK/NIBK]

Regel 23. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss es, soweit praktisch möglich, vermeiden, innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete militärische Ziele anzulegen. [IBK/wohl NIBK]

Regel 24. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss, soweit praktisch möglich, Zivilpersonen und zivile Objekte, die ihrer Herrschaft unterstehen, aus der Umgebung militärischer Ziele entfernen. [IBK/wohl NIBK]

Besonders geschützte Personen und Objekte

Sanitäts- und Seelsorgepersonal und Sanitäts- und Seelsorgeobjekte

Regel 25. Das ausschließlich sanitätsdienstlichen Aufgaben zugewiesene Sanitätspersonal muss unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Es verliert seinen Schutz, wenn es außerhalb seiner humanitären Aufgaben Handlungen begeht, die den Feind schädigen. [IBK/NIBK]

Regel 26. Es ist verboten, eine Person zu bestrafen, weil sie ärztliche Aufgaben ausgeübt hat, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex im Einklang stehen, oder eine ärztliche Tätigkeiten ausübende Person zu zwingen, Handlungen vorzunehmen, die mit dem ärztlichen Ehrenkodex unvereinbar sind. [IBK/NIBK]

Regel 27. Das ausschließlich seelsorgerischen Aufgaben zugewiesene Seelsorgepersonal muss unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Es verliert seinen Schutz, wenn es außerhalb seiner humanitären Aufgaben Handlungen begeht, die den Feind schädigen. [IBK/NIBK]

Regel 28. Die ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken zugewiesenen Sanitätseinheiten müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Sie verlieren ihren Schutz, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Bestimmung zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. [IBK/NIBK]

Regel 29. Die ausschließlich dem Sanitätstransport zugewiesenen Sanitätstransportmittel müssen unter allen Umständen geschont und geschützt werden. Sie verlieren ihren Schutz, wenn sie außerhalb ihrer humanitären Bestimmung zu Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. [IBK/NIBK]

Regel 30. Auf Sanitätspersonal, Seelsorgepersonal und Objekte, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht das Schutzzeichen der Genfer Abkommen führen, gerichtete Angriffe sind verboten. [IBK/NIBK]

Humanitäres Hilfspersonal und humanitäre Hilfsobjekte

Regel 31. Humanitäres Hilfspersonal muss geschont und geschützt werden. [IBK/NIBK]

Regel 32. Die für humanitäre Hilfsoperationen verwendeten Objekte müssen geschont und geschützt werden. [IBK/NIBK]

Personal und Objekte, die an einer friedenserhaltenden Mission teilnehmen

Regel 33. Das Richten eines Angriffs auf Personal und Objekte, die an einer friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen beteiligt sind, solange sie Anspruch auf den Schutz haben, der Zivilpersonen und zivilen Objekten nach dem humanitären Völkerrecht gewährt wird, ist verboten. [IBK/NIBK]

Journalisten

Regel 34. Zivile Journalisten, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts berufliche Aufträge ausführen, müssen geschont und geschützt werden, solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. [IBK/NIBK]

Geschützte Zonen

Regel 35. Das Richten eines Angriffs gegen eine Zone, die errichtet ist, um Verwundeten, Kranken und Zivilpersonen Schutz vor den Folgen der Feindseligkeiten zu gewähren, ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 36. Das Richten eines Angriffs gegen eine zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien vereinbarte entmilitarisierte Zone ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 37. Das Richten eines Angriffs gegen einen unverteidigten Ort ist verboten. [IBK/NIBK]

Kulturgut

Regel 38. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss Kulturgut respektieren:

- A. Bei Kampfhandlungen ist besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen von Gebäuden, die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder der Wohltätigkeit gewidmet sind, und von geschichtlichen Denkmälern vermieden werden, es sei denn, diese sind militärische Ziele.
- B. Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, darf nicht Gegenstand eines Angriffs sein, es sei denn, die militärische Notwendigkeit erfordert dies zwingend.

[IBK/NIBK]

Regel 39. Die Benutzung von Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, für Zwecke, die es der Vernichtung oder Beschädigung aussetzen könnten, ist verboten, es sei denn, die militärische Notwendigkeit erfordert dies zwingend. [IBK/NIBK]

Regel 40. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss Kulturgut schützen:

- A. Jede Inbesitznahme, Zerstörung oder vorsätzliche Beschädigung von Einrichtungen, die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, der Erziehung, den Künsten und den Wissenschaften gewidmet sind, von geschichtlichen Denkmälern und von Werken der Kunst und der Wissenschaft ist verboten.
- B. Jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes ist verboten.

[IBK/NIBK]

Regel 41. Die Besatzungsmacht muss die unerlaubte Ausfuhr von Kulturgut aus besetztem Gebiet verhindern und muss unerlaubt ausgeführtes Gut den zuständigen Behörden des besetzten Gebietes zurückgeben. [IBK]

Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Regel 42. Wenn Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, und andere Einrichtungen, die sich an ihnen oder in ihrer Nähe befinden, angegriffen werden, ist besonders darauf zu achten, dass die Freisetzung gefährlicher Kräfte und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung vermieden werden. [IBK/NIBK]

Die natürliche Umwelt

Regel 43. Die allgemeinen Grundsätze über die Austragung von Feindseligkeiten finden auf die natürliche Umwelt Anwendung:

- A. Kein Teil der natürlichen Umwelt darf angegriffen werden, es sei denn, er ist ein militärisches Ziel.
- B. Die Zerstörung eines jeden Teils der natürlichen Umwelt ist verboten, sofern nicht durch zwingende militärische Notwendigkeit erforderlich.
- C. Ein Angriff auf ein militärisches Ziel, bei dem damit zu rechnen ist, dass er auch eine Beschädigung der natürlichen Umwelt verursacht, die in keinem

Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil steht, ist verboten.

[IBK/NIBK]

Regel 44. Methoden und Mittel der Kriegführung müssen unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes und der Bewahrung der natürlichen Umwelt angewendet werden. Bei Kampfhandlungen sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um eine Beschädigung der Umwelt, die dadurch mit verursacht werden könnte, zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ein Mangel an wissenschaftlicher Gewissheit hinsichtlich der Wirkungen bestimmter Kampfhandlungen entbindet eine am Konflikt beteiligte Partei nicht davon, solche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. [IBK/wohl NIBK]

Regel 45. Die Verwendung von Methoden oder Mittel der Kriegführung, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen, ist verboten. Die Zerstörung der natürlichen Umwelt darf nicht als Waffe verwendet werden. [IBK/wohl NIBK]

Spezifische Methoden der Kriegführung

Verweigerung des Pardons

Regel 46. Es ist verboten, den Befehl zu erteilen, kein Pardon zu geben, dies dem Gegner anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen. [IBK/NIBK]

Regel 47. Es ist verboten, Personen anzugreifen, die als außer Gefecht befindlich erkannt werden.

Eine außer Gefecht befindliche Person ist:

- (a) jeder, der sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet;
- (b) jeder, der wegen Bewusstlosigkeit, Schiffbrüchigkeit, Verwundung oder Krankheit wehrlos ist; oder
- (c) jeder, der unmissverständlich seine Absicht bekundet, sich zu ergeben; sofern er oder sie jede feindselige Handlung unterlässt und nicht zu entkommen versucht. [IBK/NIBK]

Regel 48. Es ist verboten, Personen, die mit dem Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abspringen, das sich in Not befindet, während des Absprungs anzugreifen. [IBK/NIBK]

Zerstörung und Wegnahme von Eigentum

Regel 49. Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen militärische Ausrüstung, die einer gegnerischen Partei gehört, als Kriegsbeute wegnehmen. [IBK]

Regel 50. Die Zerstörung oder Wegnahme³ gegnerischen Eigentums ist verboten, sofern nicht aus zwingender militärischer Notwendigkeit erforderlich. [IBK/NIBK]

Regel 51. In besetztem Gebiet:

- (a) bewegliches öffentliches Eigentum, das geeignet ist, den

3 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

- Kriegsunternehmungen zu dienen, darf eingezogen werden;
- (b) unbewegliches öffentliches Eigentum muss nach den Regeln des Nießbrauchs verwaltet werden; und
 - (c) Privateigentum muss geachtet werden und darf nicht eingezogen werden; außer wo die Zerstörung oder Wegnahme solchen Eigentums aus zwingender militärischer Notwendigkeit erforderlich ist. [IBK]

Regel 52. Plünderung ist verboten. [IBK/NIBK]

Aushungern und Zugang zu humanitärer Hilfe

Regel 53. Das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 54. Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen. [IBK/NIBK]

Regel 55. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen vorbehaltlich ihres Kontrollrechts den schnellen und ungehinderten Durchlass von humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilpersonen, welche unparteiisch ist und ohne jede nachteilige Unterscheidung durchgeführt wird, genehmigen und erleichtern. [IBK/NIBK]

Regel 56. Die am Konflikt beteiligten Parteien müssen die Bewegungsfreiheit des autorisierten humanitären Hilfspersonals, die essentiell für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ist, sicherstellen. Nur im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit darf seine Bewegungsfreiheit vorübergehend eingeschränkt werden. [IBK/NIBK]

Täuschung

Regel 57. Kriegslisten sind nicht verboten, solange sie keine Regel des humanitären Völkerrechts verletzen. [IBK/NIBK]

Regel 58. Der Missbrauch der weißen Parlamentärflagge ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 59. Der Missbrauch der Schutzzeichen der Genfer Abkommen ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 60. Die Verwendung des Emblems und der Uniform der Vereinten Nationen ist verboten, sofern die Organisation dies nicht gestattet hat. [IBK/NIBK]

Regel 61. Der Missbrauch anderer international anerkannter Kennzeichen ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 62. Der Missbrauch der Flaggen oder militärischen Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen des Gegners ist verboten. [IBK/wohl NIBK]

Regel 63. Die Verwendung der Flaggen oder militärischen Kennzeichen, Abzeichen oder Uniformen neutraler oder anderer nicht am Konflikt beteiligter Staaten ist verboten. [IBK/wohl NIBK]

Regel 64. Das Abschließen einer Vereinbarung zur Aussetzung des Kampfes mit der Absicht, den darauf vertrauenden Feind überraschend anzugreifen, ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 65. Das Töten, Verwunden oder Gefangennehmen eines Gegners unter Anwendung von Heimtücke ist verboten. [IBK/NIBK]

Kommunikation mit dem Feind

Regel 66. Befehlshaber können durch jegliche Kommunikationsmittel miteinander in nicht-feindlichen Kontakt treten. Solch ein Kontakt muss auf Treu und Glauben basieren⁴. [IBK/NIBK]

Regel 67. Parlamentäre sind unverletzlich. [IBK/NIBK]

Regel 68. Befehlshaber können die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Gegenwart eines Parlamentärs nachteilig ist. [IBK/NIBK]

Regel 69. Parlamentäre, die ihre bevorrechtigte Stellung dazu benutzen, eine mit dem Völkerrecht in Widerspruch stehende und den Gegner schädigende Handlung zu begehen, verlieren ihre Unverletzlichkeit. [IBK/NIBK]

Waffen

Allgemeine Grundsätze zum Einsatz von Waffen

Regel 70. Der Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 71. Der Einsatz von Waffen, die von Natur aus unterschiedslos sind, ist verboten. [IBK/NIBK]

Gift

Regel 72. Der Einsatz von Gift oder vergifteter Waffen ist verboten. [IBK/NIBK]

Biologische Waffen

Regel 73. Der Einsatz biologischer Waffen ist verboten. [IBK/NIBK]

Chemische Waffen

Regel 74. Der Einsatz chemischer Waffen ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 75. Der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegführung ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 76. Der Einsatz von Herbiziden als Mittel der Kriegführung ist verboten, wenn sie:

- (a) geeignet sind, verbotene chemische Waffen zu sein;

4 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

- (b) geeignet sind, verbotene biologische Waffen zu sein;
- (c) gegen Vegetation gerichtet sind, die kein militärisches Ziel ist;
- (d) auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursachen würden, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen; oder
- (e) ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen würden.

[IBK/NIBK]

Sich leicht im menschlichen Körper ausdehnende oder plattdrückende Geschosse

Regel 77. Der Einsatz von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken, ist verboten. [IBK/NIBK]

Explodierende Geschosse

Regel 78. Der Einsatz von Geschossen, die im menschlichen Körper explodieren, gegen Personen ist verboten. [IBK/NIBK]

Waffen, die hauptsächlich durch nicht entdeckbare Splitter verletzen

Regel 79. Der Einsatz von Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können, ist verboten. [IBK/NIBK]

Sprengfallen

Regel 80. Der Einsatz von Sprengfallen, die auf irgendeine Weise an Gegenständen oder Personen, die ein Recht auf besonderen Schutz unter dem humanitären Völkerrecht haben, oder mit Gegenständen, die geeignet sind, Zivilpersonen anzuziehen, befestigt sind oder mit diesen verbunden sind, ist verboten. [IBK/NIBK]

Landminen

Regel 81. Wenn Landminen eingesetzt werden, ist besonders darauf zu achten, dass ihre unterschiedslosen Wirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. [IBK/NIBK]

Regel 82. Eine am Konflikt beteiligte Partei, die Landminen einsetzt, muss ihre Lage, soweit wie möglich, aufzeichnen. [IBK/wohl NIBK]

Regel 83. Am Ende der aktiven Feindseligkeiten muss eine am Konflikt beteiligte Partei, die Landminen eingesetzt hat, diese beseitigen oder auf andere Weise für Zivilpersonen unschädlich machen oder ihre Beseitigung erleichtern. [IBK/NIBK]

Brandwaffen

Regel 84. Wenn Brandwaffen eingesetzt werden, ist besonders darauf zu achten, dass dadurch verursachte Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte vermieden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß beschränkt werden. [IBK/NIBK]

Regel 85. Der Einsatz von Brandwaffen gegen Personen ist verboten, es sei denn, es ist praktisch nicht möglich, eine weniger schädigende Waffe einzusetzen, um eine Person außer Gefecht zu setzen. [IBK/NIBK]

Blindmachende Laserwaffen

Regel 86. Der Einsatz von Laserwaffen, die eigens dazu entworfen sind, sei es als ihre einzige Kampfaufgabe oder als eine ihrer Kampfaufgaben, die dauerhafte Erblindung des unbewehrten Auges zu verursachen, ist verboten. [IBK/NIBK]

Behandlung von Zivilpersonen und außer Gefecht befindlichen Personen

Fundamentale Garantien

Regel 87. Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen müssen mit Menschlichkeit behandelt werden. [IBK/NIBK]

Regel 88. Nachteilige Unterscheidung bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts beruhend auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 89. Vorsätzliche Tötung⁵ ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 90. Folter, grausame oder unmenschliche Behandlung und Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung, sind verboten. [IBK/NIBK]

Regel 91. Körperliche Bestrafung⁶ ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 92. Verstümmelung, medizinische oder wissenschaftliche Versuche oder jedes andere medizinische Verfahren, das nicht durch den Gesundheitszustand der betroffenen Person geboten ist und das nicht mit den allgemein anerkannten medizinischen Grundsätzen im Einklang steht, sind verboten. [IBK/NIBK]

Regel 93. Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt sind verboten. [IBK/NIBK]

Regel 94. Sklaverei und Sklavenhandel in allen ihren Formen sind verboten. [IBK/NIBK]

5 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

6 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

Regel 95. Unbezahlte oder missbräuchliche Zwangsarbeit ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 96. Geiselnahme ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 97. Der Einsatz menschlicher Schutzschilder ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 98. Zwangsweises Verschwindenlassen ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 99. Willkürliche Freiheitsentziehung ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 100. Außer nach einem fairen Verfahren, das alle wesentlichen Rechtsgarantien bietet, darf niemand verurteilt oder mit Strafe belegt werden. [IBK/NIBK]

Regel 101. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung angeklagt oder verurteilt werden, die nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden innerstaatlichen oder internationalen Recht nicht strafbar war; ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der Straftat angedrohte verhängt werden. [IBK/NIBK]

Regel 102. Niemand darf wegen einer Straftat verurteilt werden, für die er nicht selbst strafrechtlich verantwortlich ist. [IBK/NIBK]

Regel 103. Kollektivstrafen sind verboten. [IBK/NIBK]

Regel 104. Die Überzeugungen und religiösen Gepflogenheiten von Zivilpersonen und außer Gefecht befindlicher Personen müssen geachtet werden. [IBK/NIBK]

Regel 105. Das Familienleben muss, so weit wie möglich, geachtet werden. [IBK/NIBK]

Kombattanten und Kriegsgefangenenstatus

Regel 106. Kombattanten müssen sich von der Zivilbevölkerung unterscheiden, solange sie an einem Angriff oder an einer Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs beteiligt sind. Wenn sie dies nicht tun, haben sie kein Recht auf den Kriegsgefangenenstatus. [IBK]

Regel 107. Kombattanten, die bei der Ausübung von Spionage gefangen genommen werden, haben keinen Anspruch auf den Kriegsgefangenenstatus. Ohne vorausgegangenes Verfahren dürfen sie nicht verurteilt oder mit Strafe belegt werden. [IBK]

Regel 108. Söldner, wie in Zusatzprotokoll I definiert, haben keinen Anspruch auf den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus. Ohne vorausgegangenes Verfahren dürfen sie nicht verurteilt oder mit Strafe belegt werden. [IBK]

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige

Regel 109. Wann immer es die Umstände erlauben, und besonders nach einem Kampf, muss jede am Konflikt beteiligte Partei unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen treffen, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne nachteilige Unterscheidung zu suchen, zu bergen und zu evakuieren. [IBK/NIBK]

Regel 110. Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen müssen so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten. Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden. [IBK/NIBK]

Regel 111. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alle zu Gebote stehenden Maßnahmen treffen, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen gegen Misshandlung und Plünderung ihres persönlichen Eigentums zu schützen. [IBK/NIBK]

Tote

Regel 112. Wann immer es die Umstände erlauben, und besonders nach einem Kampf, muss jede am Konflikt beteiligte Partei unverzüglich alle zu Gebote stehenden Maßnahmen treffen, um die Toten ohne nachteilige Unterscheidung zu suchen, zu bergen und zu evakuieren. [IBK/NIBK]

Regel 113. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alle zu Gebote stehenden Maßnahmen treffen, um die Ausplünderung der Toten zu verhindern. Die Verstümmelung von Leichen ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 114. Am Konflikt beteiligte Parteien müssen sich bemühen, die Überführung der sterblichen Überreste der Verstorbenen zu erleichtern, auf Antrag der Partei, zu der sie gehören, oder auf Antrag der Hinterbliebenen. Sie müssen ihre persönliche Habe zu diesen überführen. [IBK]

Regel 115. Die Toten müssen auf respektvolle Weise bestattet werden und ihre Gräber müssen geachtet und angemessen instandgehalten werden. [IBK/NIBK]

Regel 116. Mit Hinblick auf die Identifizierung der Toten muss jede am Konflikt beteiligte Partei vor der Bestattung alle verfügbaren Informationen aufzeichnen und die Lage der Gräber kennzeichnen. [IBK/NIBK]

Vermisste

Regel 117. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen, um Rechenschaft über Personen zu geben, die als eine Folge des bewaffneten Konflikts vermisst gemeldet sind, und muss ihren Familienangehörigen alle Informationen, die sie über ihr Schicksal hat, zur Verfügung stellen. [IBK/NIBK]

Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist

Regel 118. Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen mit angemessener Nahrung, Wasser, Bekleidung, Unterkunft und ärztlicher Pflege versorgt werden. [IBK/NIBK]

Regel 119. Frauen, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen, ausgenommen wo Familien als Familieneinheiten untergebracht sind, in Räumlichkeiten untergebracht werden, die von denen der Männer getrennt sind, und sie müssen der unmittelbaren Überwachung durch Frauen unterstehen. [IBK/NIBK]

Regel 120. Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen in Räumlichkeiten untergebracht werden, die von denen der Erwachsenen getrennt sind, ausgenommen wo Familien als Familieneinheiten untergebracht sind. [IBK/NIBK]

Regel 121. Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen in Einrichtungen festgehalten werden, die von der Kampfzone entfernt sind und die Gewähr für Gesundheit und Hygiene bieten. [IBK/NIBK]

Regel 122. Plünderung der persönlichen Gegenstände von Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, ist verboten. [IBK/NIBK]

Regel 123. Die persönlichen Daten von Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen aufgezeichnet werden. [IBK/NIBK]

Regel 124.

- A. In internationalen bewaffneten Konflikten muss dem IKRK regelmäßiger Zugang zu allen Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, gewährt werden, um ihre Haftbedingungen zu überprüfen und um den Kontakt zwischen diesen Personen und ihren Familien wiederherzustellen. [IBK]
- B. In nicht-internationalen bewaffneten Konflikten kann das IKRK den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anbieten, mit dem Blick darauf, alle Personen, denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen ist, zu besuchen, um ihre Haftbedingungen zu überprüfen und um den Kontakt zwischen diesen Personen und ihren Familien wiederherzustellen. [NIBK]

Regel 125. Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, muss der Schriftwechsel mit ihren Familien erlaubt sein, unter Vorbehalt vernünftiger Bedingungen hinsichtlich der Häufigkeit und des Bedürfnisses nach Zensur durch die Behörden. [IBK/NIBK]

Regel 126. Internierten Zivilpersonen und Personen, denen in Verbindung mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, muss es erlaubt sein, Besucher, vor allem nahe Angehörige, zu empfangen, soweit praktisch möglich. [IBK/NIBK]

Regel 127. Die persönlichen Überzeugungen und religiösen Gepflogenheiten von Personen, denen ihre Freiheit entzogen ist, müssen geachtet werden. [IBK/NIBK]

Regel 128.

- A. Kriegsgefangene müssen nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten ohne Verzug freigelassen und heimgeschafft werden. [IBK]
- B. Internierte Zivilpersonen müssen freigelassen werden, sobald die Gründe, welche die Internierung notwendig gemacht haben⁷, nicht mehr bestehen, jedoch spätestens so schnell wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten. [IBK]
- C. Personen, denen in Verbindung mit einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt die Freiheit entzogen ist, müssen freigelassen werden, sobald die Gründe für den Entzug ihrer Freiheit nicht mehr bestehen. [NIBK]

Den genannten Personen kann ihre Freiheit weiter entzogen werden, wenn gegen sie eine Strafverfolgung eingeleitet ist oder wenn sie eine rechtmäßig verhängte Strafe ableisten.

⁷ Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

*Vertreibung und vertriebene Personen*⁸

Regel 129.

- A. Die an einem internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien dürfen die Zivilbevölkerung eines besetzten Gebiets, in ihrer Gesamtheit oder teilweise, nicht verschleppen oder zwangsweise überführen, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist. [IBK]
- B. Die an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien dürfen nicht die Verlegung⁹ der Zivilbevölkerung, in ihrer Gesamtheit oder teilweise, aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt anordnen, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist. [NIBK]

Regel 130. Staaten dürfen nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in ein von ihnen besetztes Gebiet verschleppen oder überführen. [IBK]

Regel 131. Im Falle der Vertreibung sind alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, damit die betroffenen Zivilpersonen am Aufnahmeort befriedigende Bedingungen in Bezug auf Unterbringung, Hygiene, Gesundheit, Sicherheit und Ernährung vorfinden und damit Mitglieder derselben Familie nicht voneinander getrennt werden. [IBK/NIBK]

Regel 132. Vertriebene Personen haben ein Recht auf eine freiwillige Rückkehr in Sicherheit zu ihren Heimstätten oder den Orten ihres gewöhnlichen Aufenthalts, sobald die Gründe für ihre Vertreibung nicht mehr bestehen. [IBK/NIBK]

Regel 133. Die Eigentumsrechte vertriebener Personen müssen geachtet werden. [IBK/NIBK]

Andere spezifisch geschützte Personen

Regel 134. Die spezifischen Bedürfnisse hinsichtlich Schutz, Gesundheit und Hilfe von Frauen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, müssen geachtet werden. [IBK/NIBK]

Regel 135. Kinder, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, haben ein Recht darauf, besonders geschont und geschützt zu werden. [IBK/NIBK]

Regel 136. Kinder dürfen nicht in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen eingegliedert werden. [IBK/NIBK]

Regel 137. Es darf Kindern nicht erlaubt sein, an Feindseligkeiten teilzunehmen. [IBK/NIBK]

8 Der Unterschied in der Übersetzung von „displacement“ bzw. „displaced persons“ in Regel 129 B („Verlegung“) auf der einen Seite und in der Kapitelüberschrift sowie den Regeln 131-133 („Vertreibung“ bzw. „vertriebene Personen“) auf der anderen Seite beruht auf der Absicht, in den Regeln 129 und 130 so nahe wie möglich an der Vertragssprache zu bleiben (hinsichtlich der für Regel 129 B gewählten Übersetzung vgl. Artikel 17(1) ZP II; hinsichtlich der für Regeln 129 A und 130 gewählten Übersetzung vgl. Artikel 85(4)(a) ZP I). „Vertreibung“ bzw. „vertriebene Personen“ in der Überschrift und in den Regeln 131-133 ist insofern als eine allgemeine, alle in Regeln 129 und 130 aufgeführten Fälle umfassende Bezeichnung zu verstehen.

9 Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

Regel 138. Betagte, behinderte und gebrechliche Personen, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, haben ein Recht darauf, besonders geschont und geschützt zu werden. [IBK/NIBK]

Umsetzung

Einhaltung des humanitären Völkerrechts

Regel 139. Jede am Konflikt beteiligte Partei muss das humanitäre Völkerrecht einhalten und seine Einhaltung durch ihre Streitkräfte oder durch andere Personen und Gruppen, die faktisch in ihrem Auftrag oder unter ihrer Leitung oder Kontrolle handeln, durchsetzen. [IBK/NIBK]

Regel 140. Die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen, hängt nicht von Gegenseitigkeit ab. [IBK/NIBK]

Regel 141. Jeder Staat muss bei Bedarf Rechtsberater verfügbar machen, um die militärischen Führer der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu beraten. [IBK/NIBK]

Regel 142. Staaten und am Konflikt beteiligte Parteien müssen ihren Streitkräften Unterweisungen im humanitären Völkerrecht erteilen. [IBK/NIBK]

Regel 143. Staaten müssen die Unterrichtung der Zivilbevölkerung im humanitären Völkerrecht anregen. [IBK/NIBK]

Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

Regel 144. Staaten dürfen Verletzungen des humanitären Völkerrechts durch Parteien eines bewaffneten Konflikts nicht ermutigen. Sie müssen, soweit wie möglich, ihren Einfluss geltend machen, um Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu stoppen. [IBK/NIBK]

Regel 145. Wo sie durch das Völkerrecht nicht verboten sind, unterliegen kriegerische Repressalien strengen Bedingungen. [IBK]

Regel 146. Kriegerische Repressalien gegen geschützte Personen der Genfer Abkommen sind verboten. [IBK]

Regel 147. Repressalien gegen die durch die Genfer Abkommen und die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geschützten Objekte sind verboten. [IBK]

Regel 148. Die an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien haben nicht das Recht, auf kriegerische Repressalien zurückzugreifen. Andere Gegenmaßnahmen gegen Personen, die nicht oder nicht mehr unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen, sind verboten. [NIBK]

Verantwortlichkeit und Wiedergutmachung

Regel 149.¹⁰ Ein Staat ist verantwortlich für Verletzungen des humanitären Völkerrechts, die ihm zurechenbar sind, einschließlich:

- (a) Verletzungen, die von seinen Organen, inklusive seiner Streitkräfte, begangen werden;
- (b) Verletzungen, die von einer natürlichen oder juristischen Person begangen werden, die er ermächtigt hat, Elemente der hoheitlichen Gewalt auszuüben;
- (c) Verletzungen, die von Personen oder Gruppen begangen werden, die faktisch in seinem Auftrag oder unter seiner Leitung oder Kontrolle handeln;
- (d) von privaten Personen oder Gruppen begangener Verletzungen, die er als seine eigenen anerkennt und annimmt.

[IBK/NIBK]

Regel 150. Ein für Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlicher Staat muss volle Wiedergutmachung für den verursachten Verlust oder Nachteil leisten. [IBK/NIBK]

Individuelle Verantwortlichkeit

Regel 151. Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen, die sie begehen, strafrechtlich verantwortlich. [IBK/NIBK]

Regel 152. Befehlshaber und andere Vorgesetzte sind strafrechtlich verantwortlich für Kriegsverbrechen, die auf ihre Anordnung begangen werden. [IBK/NIBK]

Regel 153. Befehlshaber und andere Vorgesetzte sind strafrechtlich verantwortlich für von ihren Untergebenen begangene Kriegsverbrechen, wenn sie wussten oder hätten wissen müssen, dass die Untergebenen solche Verbrechen zu begehen im Begriff waren oder begingen, und sie nicht alle in ihrer Macht stehenden erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen, um ihre Begehung zu verhindern oder, wenn solche Verbrechen begangen worden sind, die verantwortlichen Personen zu bestrafen. [IBK/NIBK]

Regel 154. Jeder Kombattant ist verpflichtet, offensichtlich rechtswidrigen Anordnungen nicht Folge zu leisten. [IBK/NIBK]

Regel 155. Der Umstand, dass er der Anordnung eines Vorgesetzten Folge leistete, enthebt einen Untergebenen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Untergebene wusste, dass die angeordnete Handlung rechtswidrig ist, oder er dies aufgrund der offensichtlich rechtswidrigen Natur der angeordneten Handlung hätte wissen müssen. [IBK/NIBK]

Kriegsverbrechen

Regel 156. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts stellen Kriegsverbrechen dar. [IBK/NIBK]

Regel 157. Staaten haben das Recht, ihre nationalen Gerichte mit Gerichtsbarkeit über Kriegsverbrechen nach dem Weltrechtsprinzip auszustatten. [IBK/NIBK]

¹⁰ Zur Erläuterung der Übersetzung s. Anhang.

Regel 158. Staaten müssen im Falle von Kriegsverbrechen, die angeblich von ihren Staatsangehörigen oder Streitkräften oder auf ihrem Staatsgebiet begangen wurden, Ermittlungen durchführen und gegebenenfalls die Verdächtigen strafrechtlich verfolgen. Im Falle anderer Kriegsverbrechen, über die sie Gerichtsbarkeit haben, müssen sie ebenfalls Ermittlungen durchführen und gegebenenfalls die Verdächtigen strafrechtlich verfolgen. [IBK/NIBK]

Regel 159. Bei Beendigung der Feindseligkeiten müssen sich die an der Macht befindlichen Stellen bemühen, denjenigen Personen eine möglichst weitgehende Amnestie zu gewähren, die an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder denen aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt die Freiheit entzogen wurde, mit Ausnahme von Personen, die Kriegsverbrechen verdächtig sind, wegen Kriegsverbrechen unter Anklage stehen oder wegen Kriegsverbrechen verurteilt sind. [NIBK]

Regel 160. Verjährungsvorschriften dürfen nicht auf Kriegsverbrechen angewendet werden. [IBK/NIBK]

Regel 161. Staaten müssen jede Anstrengung unternehmen, soweit wie möglich zusammenzuarbeiten, um im Falle von Kriegsverbrechen Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung von Verdächtigen zu erleichtern. [IBK/NIBK]

Anhang

Begriffsklärung und -herleitung zur Übersetzung¹¹

Rule 14: Launching an attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated, is prohibited.

Beibehaltung der deutschen Übersetzung in Artikel 51 (5) (b) ZP I und Artikel 57 ZP I, "excessive" = "in keinem Verhältnis"?¹²

Vorschlag: ja.

- Begründung: Wörtliche Übersetzung könnte den Anschein eines vom Vertragsrecht abweichenden, permissiveren gewohnheitsrechtlichen Standards erwecken.
- Vgl. deutsche Übersetzung von Artikel 8 (2) (b) (iv) IStGH-Statut ("clearly excessive" = "eindeutig in keinem Verhältnis").
- Vgl. auch § 11 (1) Nr. 3 VStGB ("außer Verhältnis").

Rule 15: In the conduct of military operations, constant care must be taken to spare the civilian population, civilians and civilian objects. ...

Beibehaltung der deutschen Übersetzung von Artikel 57 (1) ZP I, "In the conduct of military operations" = "Bei Kriegshandlungen"?

Vorschlag: "Bei Kampfhandlungen".

- Begründung: Anwendbarkeit der gewohnheitsrechtlichen Regel auf internationale wie nicht-internationale bewaffnete Konflikte.
- Vgl. auch deutsche Übersetzung von:
 - Artikel 13 (2) (d) GA I ("conducting their operations in accordance with the laws and customs of war" = "bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten");
 - Artikel 2, Annex I, GA I ("military operations" = "Kampfhandlungen");
 - Artikel 13 (2) (d) GA II ("conducting their operations in accordance with the laws and customs of war" = "bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten");

11 Grundlage des Vergleichs des englischen und deutschen Vertragswortlauts ist jeweils die in "Dokumente zum humanitären Völkerrecht – Documents on International Humanitarian Law", Auswärtiges Amt, Deutsches Rotes Kreuz, Bundesministerium der Verteidigung, Berlin, 1. Auflage 2006, enthaltene Übersetzung.

12 Grundlage des Vergleichs des englischen und deutschen Vertragswortlauts ist im folgenden die jeweils in "Dokumente zum humanitären Völkerrecht – Documents on International Humanitarian Law, Auswärtiges Amt, Deutsches Rotes Kreuz, Bundesministerium der Verteidigung, Berlin, 1. Auflage 2006, zur Verfügung gestellte Übersetzung.

- Artikel 27 GA II (“so far as operational requirements permit” = “soweit es die Erfordernisse der Kampfhandlungen gestatten”);
 - Artikel 4 (A) (2) (d) GA III (“conducting their operations in accordance with the laws and customs of war” = “bei ihren Kampfhandlungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges einhalten”);
 - Artikel 23 GA III (“render certain points or areas immune from military operations” = “Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten”);
 - Artikel 75 GA III (“military operations” = “Kampfhandlungen”);
 - Artikel 6 GA IV (“after the general close of military operations” = “nach der allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen”);
 - Artikel 28 GA IV (“render certain points or areas immune from military operations” = “Kampfhandlungen von gewissen Punkten oder Gebieten fernzuhalten”);
 - Artikel 40 GA IV (“conduct of military operations” = “Durchführung der Kampfhandlungen”);
 - Artikel 53 GA IV (“military operations” = “Kampfhandlungen”);
 - Artikel 111 GA IV (“military operations” = “Kampfhandlungen”);
 - Artikel 2, Annex I, GA IV (“military operations” = “Kampfhandlungen”);
 - Artikel 1(1) ZP II (“sustained and concerted military operations” = “anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen”);
 - Artikel 13 (1) ZP II (“general protection arising from the dangers of military operations” = “allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren”);
 - Artikel 8 (2) (b) (xxiii) IStGH-Statut (“to render certain points, areas or military forces immune from military operations” = “um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten”)
- Vgl. aber auch in ZP I:
 - Artikel 3 (b) ZP I (“on the general close of military operations” = “mit der allgemeinen Beendigung der Kriegshandlungen”);
 - Artikel 39 (2) ZP I (“military operations” = “Kriegshandlungen”);
 - Artikel 44 (3) ZP I (“military operation preparatory to an attack” = “Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs”);
 - Artikel 44 (5) ZP I (“military operation preparatory to an attack” = “Kriegshandlung zur Vorbereitung eines Angriffs”);
 - Artikel 48 ZP I (“shall direct their operations only against military objectives” = “dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten”);
 - Artikel 51 (1) ZP I (“general protection against dangers arising from military operations” = “allgemeinen Schutz vor den von Kriegshandlungen ausgehenden Gefahren”);
 - Artikel 51 (7) ZP I (“render certain points or areas immune from military operations” = “Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten”);

- Artikel 51 (7) ZP I (“or to shield military operations” = “oder Kriegshandlungen zu decken”);
- Artikel 56 (2) (c) ZP I (“used in regular, significant and direct support of military operations” = “zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt”);
- Artikel 57 (4) ZP I (“In the conduct of military operations at sea” = “Bei Kriegshandlungen auf See”);
- Artikel 60 (1) ZP I (“extend their military operations to zones” = “ihre Kriegshandlungen auf Zonen auszudehnen”);
- Artikel 60 (6) ZP I (“related to the conduct of military operations” = “die mit Kriegshandlungen im Zusammenhang stehen”).

Rule 49. The parties to the conflict may seize military equipment belonging to an adverse party as war booty.

Rule 50. The destruction or seizure of the property of an adversary is prohibited, unless required by imperative military necessity.

„seize/seizure“ = „wegnehmen/Wegnahme“ oder „beschlagnahmen/Beschlagnahme“?

Vorschlag: „wegnehmen/Wegnahme“.

Begründung: Wegnahme ist rein faktisch, Beschlagnahme erweckt Eindruck eines Verfahrens.

- Vgl. Artikel 23 (g) HLKO („To destroy or seize the enemy’s property, unless such destruction or seizure be imperatively demanded by the necessities of war” = “die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird”).
- §§ 132, 556 ZDv 15/2, *Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Handbuch, August 1992*: „Wegnahme“.
- Vgl. aber auch: Artikel 8 (2) (b) (xiii) IStGH-Statut („Destroying or seizing the enemy’s property unless such destruction or seizure be imperatively demanded by the necessities of war” = “die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, sofern diese nicht durch die Erfordernisse des Krieges zwingend geboten ist”).

Rule 66. Commanders may enter into non-hostile contact through any means of communication. Such contact must be based on good faith.

Für “good faith” gewählte Übersetzung: „auf Treu und Glauben basierend“, nicht „gutgläubig“, da damit besser die gegenseitige Verpflichtung erfasst wird, wohingegen „gutgläubig“ lediglich die eine Erwartung an das Gegenüber impliziert.

Rule 89. Murder is prohibited.

“Mord” oder “Tötung” oder “vorsätzliche Tötung”?

Vorschlag: “vorsätzliche Tötung”.

Begründung: “Murder”, im Gegensatz zu “manslaughter” oder “homicide”, verlangt stets Vorsatz, jedoch nicht notwendig Mordelemente i.S.d. deutschen Rechts.

- “vorsätzliche Tötung”, vgl.:
 - Artikel 75 (2) (a) (i) ZP I:

“2. The following acts are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever ... :

(a) violence to the life, health, or physical or mental well-being of persons, in particular:

(i) murder”.

=

“(2) Folgende Handlungen sind und bleiben jederzeit und überall verboten ... :

a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit oder das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere

(i) vorsätzliche Tötung”.
 - Artikel 4 (2) (a) ZP II:

“2. Without prejudice to the generality of the foregoing, the following acts against the persons referred to in paragraph 1 are and shall remain prohibited at any time and in any place whatsoever:

(a) violence to the life, health and physical or mental well-being of persons, in particular murder ...”

=

“(2) Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der vorstehenden Bestimmungen sind und bleiben in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Personen jederzeit und überall verboten

a) Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das körperliche oder geistige Wohlbefinden von Personen, insbesondere vorsätzliche Tötung ...”.
 - Artikel 8 (c) (i) IStGH-Statut:

(c) In the case of an armed conflict not of an international character, serious violations of Article 3 common to the four Geneva Conventions of 12 August 1949, namely, any of the following acts committed against persons taking no active part in the hostilities, including members of armed forces who have laid down their arms and those placed hors de combat by sickness, wounds, detention or any other cause:

(i) Violence to life and person, in particular murder of all kinds, ...

=

“c) im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung,

Gefangennahme oder eine andere Ursache außer Gefecht befindlich sind:

i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, ...”.

- “Tötung”, vgl:
 - Gemeinsamer Artikel 3 (1) (a) der GA:
“violence to life and person, in particular murder of all kinds” = “Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art”;
 - Artikel 32 GA IV:
“This prohibition applies not only to murder, ...” = “Dieses Verbot betrifft nicht nur Tötung, ...”;
 - Artikel 9 (1) (a) Übereinkommen über die Sicherheit von VN-Personal:
“1. The intentional commission of:
(a) A murder ...”
=
“(1) Die vorsätzliche Begehung
a) einer Tötung ...”.
- “Umbringen”, vgl.:
 - Artikel 12 GA I, GA II:
“Any attempts upon their lives, or violence to their persons, shall be strictly prohibited; in particular, they shall not be murdered ...”
=
“Streng verboten ist es, ihr Leben und ihre Person anzugreifen, insbesondere sie umzubringen ...”.

Rule 91. Corporal punishment is prohibited.

“Körperliche Strafe”, “körperliche Züchtigung” oder “körperliche Bestrafung”?

Vorschlag: “körperliche Bestrafung”.

Begründung: durch die Wahl des Wortes „Bestrafung“ wird sowohl der Akt des Strafens in seinem Verlauf als auch das verhängte Strafmaß umfasst. „Körperliche Bestrafung“ drückt die Art der verhängten Strafe am treffendsten aus.

Rule 128 B. Civilian internees must be released as soon as the reasons which necessitated internment no longer exist, ...

Beibehaltung der deutschen Übersetzung in Artikel 132 GA IV, “necessitated” = “verursacht haben“?

Vorschlag: nein, stattdessen: „notwendig gemacht haben“.

Begründung: näher am Original.

Vgl. Artikel 78, 82 GA IV.

Displacement and Displaced Persons

Rule 129.

A. Parties to an international armed conflict may not deport or forcibly transfer the civilian population of an occupied territory, in whole or in part, unless the security of the civilians involved or imperative military reasons so demand.

B. Parties to a non-international armed conflict may not order the displacement of the civilian population, in whole or in part, for reasons related to the conflict, unless the security of the civilians involved or imperative military reasons so demand.

Rule 130. States may not deport or transfer parts of their own civilian population into a territory they occupy.

Rule 131. In case of displacement, all possible measures must be taken in order that the civilians concerned are received under satisfactory conditions of shelter, hygiene, health, safety and nutrition and that members of the same family are not separated.

Rule 132. Displaced persons have a right to voluntary return in safety to their homes or places of habitual residence as soon as the reasons for their displacement cease to exist.

Rule 133. The property rights of displaced persons must be respected.

Der Unterschied in der Übersetzung von „displacement“ bzw. „displaced persons“ in Regel 129 B („Verlegung“) auf der einen Seite und in der Kapitelüberschrift sowie den Regeln 131-133 („Vertreibung“ bzw. „vertriebene Personen“) auf der anderen Seite beruht auf der Absicht, in den Regeln 129 und 130 so nahe wie möglich an der Vertragssprache zu bleiben (hinsichtlich der für Regel 129 B gewählten Übersetzung vgl. Artikel 17(1) ZP II; hinsichtlich der für Regeln 129 A und 130 gewählten Übersetzung vgl. Artikel 85(4)(a) ZP I). „Vertreibung“ bzw. „vertriebene Personen“ in der Überschrift und in den Regeln 131-133 ist insofern als eine allgemeine, alle in Regeln 129 und 130 aufgeführten Fälle umfassende Bezeichnung zu verstehen.

Responsibility and Reparation

Rule 149. A State is responsible for violations of international humanitarian law attributable to it, including:

- (a) violations committed by its organs, including its armed forces;**
- (b) violations committed by persons or entities it empowered to exercise elements of governmental authority;**
- (c) violations committed by persons or groups acting in fact on its instructions, or under its direction or control; and**
- (d) violations committed by private persons or groups which it acknowledges and adopts as its own conduct.**

Rule 150. A State responsible for violations of international humanitarian law is required to make full reparation for the loss or injury caused.

Die gewählte Übersetzung beruht auf der Übersetzung der ILC-Artikelentwürfe zur Staatenverantwortlichkeit durch den deutschen UN Übersetzungsdienst:

<http://www.un.org/Depts/german/gv-56/band1/56bd-6.pdf>